

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Typos, tiskařské závody, s.r.o.

I. Einleitende Bestimmung

1. Die im Weiteren aufgeführten Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Typos, tiskařské závody, s.r.o., USt-IdNr. 284 33 301 mit Sitz in Podnikatelská 1160/14, Skvrňany, PLZ 301 00 Plzeň, Tschechien, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Plzeň, Abteilung C, Einlage Nr. 21906 (im Weiteren als „Bedingungen“ bezeichnet), regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft Typos, tiskařské závody, s.r.o. (im Weiteren als "Lieferant" bezeichnet) und dem Auftraggeber. Die Bedingungen beziehen sich sowohl auf den Verkauf als auch die Herstellung des Werkes – polygraphischer Produkte oder die Erbringung von polygraphischen Dienstleistungen (im Weiteren als „Auftrag“ bezeichnet) durch den Lieferanten auf Grundlage von akzeptierten Bestellungen wie auch anderweitig mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge (im Weiteren als „Vertrag“ bezeichnet). Diese Bedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil dieser Verträge. Etwaige abweichende Bestimmungen des Vertrags haben Vorrang vor der Fassung dieser Bedingungen. Durch den Versand der Nachfrage oder die Auftragsbestellung stimmt der Auftraggeber diesen Bedingungen vorbehaltlos zu.

II. Auftrag

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Lieferanten den Auftrag schriftlich, elektronisch, auf elektronischem Datenträger, mündlich oder telefonisch zu übergeben. Der Auftrag ist für den Auftraggeber verpflichtend. Der Auftraggeber hat folgende Angaben mitzuteilen:
 - a. Bezeichnung des Auftraggebers mittels Handelsgesellschaft, Sitz, Steuer-ID und ggfs. Angabe über die Handelsregistereintragung
 - b. die Art und Menge der im Rahmen des Auftrags beantragten polygraphischen Produkte;
 - c. den Preis;
 - d. den Termin für die Vorlage der auftragsbezogenen Fertigungsunterlagen, die Lieferfrist zu dem im Auftrag vereinbarten Vertragsgegenstand, den Abnahmeort sowie die gewünschte Lieferungsart;
 - e. Die Kontaktdaten des Kunden: E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer;
 - f. die zur Abnahme des Auftrags berechnete Person;sofern dem Lieferanten die oben angeführten Angaben im Zusammenhang mit vergangenen abgewickelten Aufträgen nicht bereits zur Verfügung stehen. Die oben angeführten Angaben können in der Bestellung auch mittels eines Verweises auf das zugehörige Preisangebot des Lieferanten festgelegt werden, insofern dieser erstellt wurde und betreffende Angaben enthält, oder etwa mittels eines Verweises auf ein anderweitiges Dokument, dessen Inhalt zum Zeitpunkt der Auftragslieferung sowohl dem Lieferanten als auch dem Auftraggeber bekannt ist.
2. Der Vertrag wird abgeschlossen durch die Auftragsbestätigung oder beidseitige Werkvertragsunterzeichnung. Der Lieferant bestätigt dem Auftraggeber seinen Auftrag innerhalb von 5 Werktagen nach seinem Erhalt, und zwar schriftlich, elektronisch, per Post, mündlich oder telefonisch. Der Lieferant kann dem Auftraggeber den Vertragsabschluss auch schriftlich bestätigen im Sinne des § 1757 des BGB¹. Die Auftragsbestätigung mit einem Nachtrag oder einer

Abweichung, die nicht wesentlich die Auftragsbedingungen ändern, stellt die Auftragsannahme dar. Im Fall einer anderweitigen Auftragsdurchführung im Zeitraum eines Jahres vor dem Auftragseingang, wird der Auftrag als bestätigt betrachtet, sofern innerhalb von 5 Werktagen nicht vom Lieferanten ausdrücklich dem Auftraggeber mitgeteilt wird, dass der Auftrag nicht angenommen wird. Legt der Lieferant im Rahmen der Vertragsverhandlungen dem Auftraggeber ein Preisangebot vor, stellt dieser keinen Antrag auf Abschluss eines Vertrags im Sinne des § 1732 des BGB dar².

3. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für jegliche, dem Lieferanten angelieferte Druckunterlagen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die angelieferten Unterlagen auf keinerlei Weise die geistigen Eigentumsrechte Dritter sowie persönliche, Eigentums- oder sonstige Rechte Dritter verletzen und keine Materialien sind, deren Weitergabe oder Verbreitung gegen das Gesetz verstoßen könnte, wie etwa die Erfüllung des Tatbestands einer Straftat der Unterdrückung und Förderung von Bewegungen, die auf die Unterdrückung der Menschenrechte sowie Freiheiten abzielen. Der Lieferant trägt keinerlei Verantwortung für den Inhalt des herzustellenden Materials. Sollte jedoch nach Meinung des Lieferanten Material angeliefert werden, das im Widerspruch zu der oben angeführten Bestimmung steht, ist dieser berechtigt, die Auftragsdurchführung abzulehnen. Bei Verletzung der aus diesem Paragraphen hervorgehenden Pflicht durch den Auftraggeber, ist dieser ganz und einzig gegenüber Dritten für etwaigen Schaden, oder sonstige schädliche Folgen verantwortlich. In gleicher Weise haftet der Auftraggeber für den dem Lieferanten entstandenen Schaden, inklusive des entgangenen Gewinns, sonstiger Schäden wie z.B. Imageschäden oder sonstiger schädlicher Folgen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet die vom Auftraggeber übergebenen Auftragsunterlagen (inkl. Druckdaten, Andrucke, Druckmuster etc.) zu archivieren.

III. Preise

1. Der Preis ist im Werkvertrag vereinbart, ggfs. auf Grundlage des Preisangebots des Lieferanten festgelegt, der für eine Dauer von 2 Monaten gültig ist. Der Preis kann auch aufgrund einer für den jeweiligen Zeitraum abgestimmten Preisliste vereinbart werden. Sofern nicht anders angeführt, verstehen sich sämtliche angeführten Preise ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird dem Preis mit einem Satz hinzugerechnet, der den allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften entsprechend zum Tag der Entstehung des Steuertatbestands gültig ist. Erfolgt innerhalb eines Jahres vor dem Auftragseingang bereits eine vergleichbare Auftragsdurchführung und wurde für den neuen Auftrag noch kein selbständiges Preisangebot erstellt, gilt für diesen Auftrag der identische Einheitspreis wie für den vorherigen Auftrag, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes für diesen konkreten Fall bestimmt wurde. Weicht der im Auftrag angeführte Preis vom Preis des Preisangebots des Lieferanten ab, gilt der Preis des Preisangebots. Wurde der Preis überhaupt nicht vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet den üblichen Preis zu bezahlen.

IV. Lieferfrist

1. Der Lieferant ist verpflichtet den Auftrag einer vom Auftraggeber beauftragten Person zu den im Vertrag angeführten Bedingungen und Fristen zu übergeben. Die vereinbarte Lieferfrist gilt im Fall einer fristgerechten Lieferung und Genehmigung von Fertigungsunterlagen, und ggfs. einer fristgerechten Anzahlungsleistung (sofern vereinbart). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Fertigungsunterlagen bis zum im Vertrag angeführten Termin anzuliefern. Kommt der Kunde mit der Lieferung von Unterlagen oder der Entrichtung der vereinbarten Anzahlung

¹ Für den deutschen Wortlaut des § siehe:
<http://obcanskyzakonik.justice.cz/images/pdf/Burgerliches-Gesetzbuch.pdf>

² Ebd.

in Verzug, wird die vereinbarte Lieferzeit des Lieferanten einseitig entsprechend den Fertigungsmöglichkeiten des Lieferanten geändert. In diesem Fall muss der Lieferant den Kunden über eine Änderung des Fertigungsdatums des Auftrags informieren. Der Auftragnehmer kommt mit der Abwicklung des Auftrags nicht in Verzug, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber ihm nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen nachkommt, insbesondere wenn er nicht alle erforderlichen Fertigungsunterlagen fristgerecht liefert, die erforderliche Mitwirkung leistet oder eine Anzahlung des Auftragspreises entrichtet (sofern diese vereinbart wurde). Der Lieferant weist den Kunden darauf hin, dass die Verletzung der Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung von Fertigungsunterlagen zu Ausfallzeiten in der Fertigung und zum Auftreten von Schäden auf der Lieferantenseite führen kann, dessen Schadensersatzanspruch in voller Höhe vom Auftraggeber verlangt werden kann.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftrag abzunehmen. Ist im Vertrag ein anderer Lieferort als der Sitz des Lieferanten vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Lieferanten die Versandanweisung mit Angabe der genauen Anschrift, der Telefonverbindung, des Ansprechpartners, des Umfangs der einzelnen Lieferungen und ggf. der Identifikation des Frachtführers (sofern die Lieferung von einem bestimmten Frachtführer gewünscht wird) auszuhändigen und dies spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Termin der Auftragsannahme, falls die genaue Versandverfügbarkeit nicht bereits im Vertrag angegeben ist.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer und dem Frachtführer bei der Übergabe des Auftrags an einem Ort außerhalb des Sitzes des Auftragnehmers eine angemessene Mitwirkung zu leisten. Bei unzureichender Mitwirkung ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten in Rechnung zu stellen, die ihm durch die Nichterbringung einer angemessenen Mitwirkung entstanden sind.
4. Änderung der Spezifikation des Leistungsgegenstands (Höhe der Auflage, Änderung des Umfangs, des Formats, der Farbigkeit usw.) gegenüber dem gültigen Vertrag kann nur vereinbart werden, wenn der Vertragspreis sowie weitere damit zusammenhängende Vertragsbedingungen angepasst werden. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder der Beendigung der Verpflichtung auf eine andere Art und Weise als durch seine Erfüllung ist der Auftragnehmer berechtigt, die tatsächlich durch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstandenen Kosten bis zum Rücktritt vom Vertrag oder bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die Kosten der eigentlichen Rücktrittshandlung erstattet zu bekommen.
5. Mit der Übergabe des angefertigten Auftrags an den Auftraggeber geht die Gefahr der Beschädigung der Sache auf den Auftraggeber über.
6. Der Auftraggeber erwirbt das Eigentumsrecht an dem angefertigten Auftrag am Tag der vollständigen Entrichtung des Vertragspreises.
7. Bei verspäteter Abnahme des Auftrags durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, für jede angefangene Verspätungswoche eine Lagergebühr von 1% des Auftragspreises zu berechnen. Am ersten Tag eines solchen Verzugs geht die Gefahr der Beschädigung der Sache auf den Auftraggeber über.

V. Lieferbedingungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Auflagenüberschreitung bzw. -unterschreitung im Bereich von -5% bis + 5% der bestellten Menge zu produzieren und zu liefern, wobei jedes Mehrauflagenobjekt für 50% des vereinbarten Einheitspreises geliefert wird. Bei einer Auflagenunterschreitung von bis zu 1% der bestellten Menge wird der vereinbarte Gesamtpreis nicht reduziert und der Auftraggeber verpflichtet sich, eine geringere Menge zum ursprünglich vereinbarten Gesamtpreis zu erhalten. Bei einer Auflagenunterschreitung von mehr als 1% wird der Preis entsprechend reduziert. Der Auftraggeber ist verpflichtet,

dem Auftragnehmer den im Vertrag angegebenen Auftragspreis zu zahlen. Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, wird der Preis Ab Werk/EX WORKS (gemäß Incoterms 2016) Plzeň, Podnikatelská 1160/14 oder Klatovy, Nádražní 473/3 bestimmt, wobei die konkrete Lieferstelle in der Bestellung angegeben ist.

2. Grundlage für die Zahlung des Preises ist eine Rechnung, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber per E-Mail übermittelt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Tag der Übergabe des Auftrags eine Rechnung zu stellen. Falls der Kunde den ordnungsgemäß ausgeführten Auftrag nicht spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin übernimmt, gilt der Auftrag am letzten Tag dieser Frist als ordnungsgemäß übermittelt. Soweit im Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, ist die Rechnung bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zahlbar. Verlangt der Auftraggeber die Lieferung des Auftrags an die Adresse eines Dritten bspw. des Endkunden, so gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Übermittlung an diesen Dritten als geliefert. In einem solchen Fall wird dem Lieferauftrag durch den Beförderer ein Lieferschein oder ein anderer Überweisungsbeleg über die Übernahme des Auftrags durch den Dritten beigelegt.
3. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, bis zur Zahlung die Verzugszinsen in Höhe von 0,05% pro Tag zu berechnen. Beträgt die Verspätung jedoch mehr als 30 Tage, so betragen die Verzugszinsen ab dem 31. Tag 0,1% pro Tag auf den ausstehenden Betrag bis zur Zahlung. Wurde der Auftrag noch nicht übergeben und ist der Auftraggeber in Verzug mit der Zahlung, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag bis zur Zahlung des fälligen Betrags zurückzuhalten. Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, einen weiteren Vertrag desselben Auftraggebers bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Betrags zu beginnen oder fortzusetzen. Eine einseitige Aufrechnung durch den Auftraggeber oder die Abtretung einer Forderung an den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
4. Wird der Auftrag auf Mehrwegpaletten geliefert, werden die Paletten auf der Grundlage eines Palettenwechselsystems geliefert. Wird dies jedoch nicht möglich oder zweckmäßig sein, oder werden die Mehrwegpaletten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abholung an den Auftragnehmer zurückgesandt, wird der Preis der gelieferten Paletten mit 250 CZK + MwSt. pro 1 Palette nachberechnet.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber den Auftrag teilweise auszuführen, und der Auftraggeber ist in einem solchen Fall zur Abnahme der Teilerfüllung verpflichtet.
6. Nicht rechtzeitig angenommener Auftrag wird vom Auftragnehmer aufbewahrt und dieser hat in so einem Fall das Recht, dem Auftraggeber eine Lagergebühr von 0,5% des Auftragspreises ohne MwSt für jeden angefangenen Tag der Lagerung zu berechnen. Übernimmt der Auftraggeber den gelagerten Auftrag oder einen Teil davon nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Lagerung, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag zu vernichten und dem Kunden die Liquidationskosten in Rechnung zu stellen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber hat den Preis, gegebenenfalls auch den Transport sowie etwaige Zuschläge einschließlich der Mehrwertsteuer nach Vereinbarung mit dem Auftragnehmer mit einer der folgenden Arten oder einer Kombination davon zu entrichten.
2. Zahlungsart:
 - a. Anzahlung aufgrund einer Anzahlungsanforderung;
 - b. Barzahlung bei der Lieferung oder Abnahme des Auftrags;
 - c. Zahlung per Banküberweisung auf Rechnung, fällig bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gesamten Auftragspreis zu bezahlen, auch wenn der Auftrag ordnungsgemäß erfüllt wurde, der Auftraggeber ihn jedoch nicht abgenommen hat. Der Auftragnehmer kann auch die Teilleistung des Auftrags in Rechnung stellen und der Auftraggeber ist zur Zahlung der Teilleistung verpflichtet.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. April 2019 in Kraft. Diese Bedingungen sind unter www.typos.com verfügbar.

Ein untrennbarer Bestandteil dieser Bedingungen ist das Dokument [„Herstellungsparameter und ihre Toleranzen“](#).

VII. Höhere Gewalt

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder die Unfähigkeit, den Auftrag zu erfüllen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über einen solchen Fall unverzüglich zu informieren. Im Falle höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die Lieferfrist entweder zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne für den eventuell entstandenen Schaden haftbar zu sein.

VIII. Produkthaftung (Reklamationen)

1. Der Auftraggeber hat bei der Abnahme den Auftrag sowie die Verpackung zu prüfen sowie seinen Zustand und Menge zu ermitteln. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb von spätestens 3 Werktagen schriftlich geltend zu machen. Ansprüche wegen versteckter Mängel erlöschen, wenn der Auftraggeber versteckte Mängel des Auftrags nicht innerhalb von 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung dem Auftragnehmer anzeigt oder diese unter Beachtung der fachlichen Sorgfalt nicht entdeckt hat, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe des Auftrags.
2. Eine Reklamation hat keine Auswirkung auf die Verpflichtung des Auftraggebers, den Auftragspreis zu entrichten, die Richtlinie nach § 2108 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet hier keine Anwendung.
3. Bei Qualitätsmängeln der Lieferung, wie Ungenauigkeiten in Farbe, Passer oder Weiterverarbeitung und wenn die Anzahl der fehlerhaften Ausdrücke 1% der Lieferung nicht überschreitet, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß erfüllt.
4. Abweichungen im Rahmen des Dokuments „Herstellungsparameter und ihre Toleranzen“, das untrennbarer Bestandteil dieser AGB ist, gelten nicht als Mängel des Auftrags.

IX. Schlussbestimmungen

1. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung des Auftragspreises verjährt vertragsgemäß nach 10 Jahren.
2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nur für den tatsächlichen Schaden, der durch eine schuldhafte Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen verursacht wurde, höchstens jedoch in Höhe des Auftragspreises ohne MwSt. Dieser Betrag stellt gleichzeitig den maximal vorhersehbaren Schaden dar, der möglicherweise aus einer Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers resultiert.
3. Eine Haftung für den entgangenen Gewinn besteht nicht.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, neben den in der allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift genannten Gründen dann vom Vertrag zurückzutreten, falls über eine Insolvenz des Auftraggebers entschieden wurde oder falls der Insolvenzantrag aufgrund fehlenden Eigentums abgewiesen wurde.
5. Der Vertrag unterliegt dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem tschechischen Recht, auch wenn der Sitz des Auftraggebers sich im Ausland befindet. Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Mitteilung des Außenministeriums Nr. 160/1991 Slg. über den Abschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf) auf den Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist hiermit ausgeschlossen.